

Kleingartenverein am Erlbach e.V

Satzung



Teil I: Organisation

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen Kleingartenverein am Erlbach
- (2) Er hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen;
er hat den Zusatz „e.V.“

§ 2 Wirtschafts-, Geschäfts- und Rechnungsjahr

Das Wirtschafts-, Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Kleingartenverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ und der „Kleingarten- und Kleinpachtlandverordnung“.
Er verfolgt weder wirtschaftliche noch auf die Erzielung von Gewinn gerichtete Ziele.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Parteipolitisch und konfessionell ist er neutral.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck und Aufgaben des Vereins sind die Erhaltung und Schaffung öffentlichen Grüns durch die Förderung des Kleingartenwesens.

- (2) Der Satzungszweck und die Aufgaben werden verwirklicht durch
- a) Durchführung von Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung.
 - b) Weckung und Intensivierung des Interesses in der Bevölkerung – insbesondere der Jugend – für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten.
 - c) Durchführung aller Maßnahmen, die sicherstellen, dass öffentliche Grünflächen und Kleingärten zum Besten der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet dienen.
 - d) Betreuung und Beratung der Mitglieder in fachlichen Gemeinschaftsfragen und Vertretung ihrer Interessen.
 - e) Eingehen von Generalpachtverträgen mit den Eigentümern der Grundstücke Fl.Nr. 3391, 3391/1 und 3391/7 sowie Kauf eines 2/7 Erbteils auf der Grundlage der Notarverträge URNr. 1726/1999 H, 1725/1999 H, 1723/1999 H und 1724/1999 H.
 - f) die Vergabe von Einzelparzellen an seine Mitglieder.
- Als Generalpächter der Anlagenflächen begründet der Verein mit seinen Mitgliedern Unterpachtverträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz auf der Grundlage der geschlossenen Generalpachtverträge und des städtebaulichen Vertrages mit der Landeshauptstadt München

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
- a) ordentlichen Mitgliedern:
Das sind solche Mitglieder, die vom Generalpächter KGV am Erlbach e.V. einen Kleingarten gepachtet haben.
 - b) außerordentliche Mitglieder:
Das sind Förderer des Vereins und Kleingartenbewerber.
 - c) Ehrenmitglieder
Das sind Persönlichkeiten, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben.
- (2) Aufnahme von Mitgliedern
- a) Mitglieder des Vereins können am Kleingartenwesen interessierte Personen werden; Voraussetzung für die Aufnahme ist Volljährigkeit und guter Leumund.
 - b) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
 - c) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu dokumentieren und wird nach Zahlung vereinbarter Beiträge und mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar.
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
 - d) Pachtet ein außerordentliches Mitglied einen Garten am Krähenweg, so wird er ordentliches Mitglied.
 - e) Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung für die Begründung eines Kleingartenpachtverhältnisses mit dem Verein.
 - f) Auf Antrag und mit Zustimmung des Vorstandes dürfen Familienangehörige (Ehegatten und Kinder) und Lebenspartner in die Mitgliedsrechte von ordentlichen Mitgliedern eintreten, insbesondere auch bei verstorbenen ordentlichen Mitgliedern.
 - g) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder nach Vereinbarung.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes bis zum 3. Werktag im Juni gegenüber dem Vorstand, er wird in diesem Falle am 30.11. desselben Jahres wirksam, (entsprechend § 9 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz).
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ihm gemäß § 8 oder § 9 Abs. 1 Ziffer 1 Bundeskleingartengesetz der Kleingarten gekündigt worden ist.
Diese lauten derzeit:
§ 8: Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist
Der Unterverpächter kann den Kleingartenpachtvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn
1. der Unterpächter mit der Entrichtung des Pachtzinses für mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Pachtzinsforderung erfüllt oder
2. der Unterpächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Unterverpächter die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
§ 9: Ordentliche Kündigung
Der Unterverpächter kann den Kleingartenpachtvertrag kündigen, wenn der Unterpächter ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Unterverpächters eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert.
- (4) Ein Mitglied kann demnach auch aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
a) nach Fälligkeit und schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen und sonstigen Gemeinschaftsleistungen länger als 2 Monate im Rückstand ist; die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
b) die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt, vor allem seinen Pachtgarten vertragswidrig nutzt und erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist abstellt;
c) das Mitglied den ihm verpachteten Garten ohne Einwilligung des Vorstandes längere Zeit einer anderen Person überlässt;
d) das Mitglied durch eigenes Verhalten den Verein schädigt oder zwischen sich, den Mitgliedern und Organen des Vereins ein untragbares Verhältnis schafft.
e) das Mitglied gegen Bestimmungen des Pachtvertrages, der Gartenordnung und dieser Satzung und gegen die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane wiederholt verstößt und durch sein Verhalten die Gartengemeinschaft und das Vereinsleben in erheblicher Weise stört.
f) Das Mitglied durch Verhalten und Handlungen gegen Grundprinzipien der Gesellschaftsordnung verstößt (z.B. Diebstahl, Sittlichkeitsdelikte innerhalb der Gartenanlage

- (5) Vor dem Ausschließungsantrag des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben sich schriftlich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsantrag des Vorstandes, für den eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen des Vorstandes erforderlich ist, ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe gegen Nachweis unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsantrag des Vorstandes hat das Mitglied die Möglichkeit sich schriftlich oder mündlich zu äußern. Der Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes ist mit der Beendigung des Unterpachtvertrages des Mitgliedes verbunden. Offene Forderungen aus dem Unterpachtvertrag und Ansprüche des Vereins bleiben erhalten.
- (6) Außerordentliche Mitglieder (Kleingartenbewerber) können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstandsbeschluss ist dem außerordentlichen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Bei Widerspruch hat der Vorstand erneut über den Ausschluss des außerordentlichen Mitgliedes zu entscheiden.

§ 6 Beiträge

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende Beiträge, Umlagen und Gebühren:

- (1) Aufnahmegebühr
Kleingartenbewerber bezahlen bei Aufnahme als „außerordentliches Mitglied“ nur eine anteilige Aufnahmegebühr, die bei Übernahme als „ordentliches Mitglied“ angerechnet wird. Bei Aufnahme als „ordentliches Mitglied“ (Abschluss des Unterpachtvertrages) ist die volle Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (2) Mitgliedsbeiträge
Höhe und Zahlungstermin der jährlichen Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Wird die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres begonnen oder beendet, so ist in jedem Fall ein voller Jahresbeitrag zu entrichten.
- (3) Pachtgebühr
Höhe und Zahlungstermin der jährlichen Unterpachtbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Wird die Unterpacht innerhalb eines Jahres begonnen oder beendet, so ist in jedem Fall ein voller Jahresunterpachtbeitrag zu entrichten.
- (4) Umlagen
Entstehen durch behördliche Auflagen oder infolge von Beschlüssen der Mitgliederversammlung für den Verein Kosten, die aus den laufenden Beiträgen und sonstigen Mitteln nicht gedeckt werden können, so sind diese Kosten auf alle Mitglieder umzulegen. Die Mitgliederversammlung hat in solchen Fällen nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung einen Umlageschlüssel festzulegen.
- (5) Beiträge für nicht geleistete Arbeitsleistung (siehe Ziffer §7.3) werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (6) Unterpachten 2 Personen (z.B. Ehepaare) gemeinsam einen Garten, so sind Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag, Unterpachtgebühr, Umlagen und Beiträge für nicht geleistete Arbeitsstunden nicht doppelt zu entrichten.
- (7) Ehrenmitglieder sind mitgliedsbeitragsfrei.

§ 7 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit Begründung eines Kleingartenpachtverhältnisses erlangt das Mitglied das Recht und die Pflicht zur kleingärtnerischen Nutzung; es ist kein Sonderrecht i.S. des § 35 BGB. Dieses Recht kann das Mitglied für sich und seine Familie ausüben. Es ist für ein nicht störendes Verhalten der Familienmitglieder und seiner Besucher innerhalb der Gartengemeinschaft verantwortlich. Das Nähere wird durch Teil II und IV dieser Satzung geregelt.
- (2) Das Mitglied ist verpflichtet alle ihm aufgrund der Satzung, der Gartenordnung, des Pachtvertrages und des Unterpachtvertrages sowie des städtebaulichen Vertrages mit der Landeshauptstadt München obliegenden Pflichten zu erfüllen und die Interessen des Vereins zu bewahren.
- (3) Nach Maßgabe dieser Satzung ist das Mitglied zur Betätigung innerhalb der Gartengemeinschaft verpflichtet. Es hat Vereinsbeschlüsse zu beachten sowie die Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen termingerecht zu zahlen. Es hat sich an der Gemeinschaftsarbeit zu beteiligen und als Abgeltung für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit den hierfür vom Vorstand festgesetzten Betrag zu entrichten.
Die Anzahl der Arbeitsstunden bzw. der Beitrag für nicht geleistete Arbeitsstunden wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Allen Mitgliedern steht das Recht zu
 - a) an den Einrichtungen des Vereins teilzunehmen, Beschwerden, Vorschläge und Anträge an den Vorstand zu richten
 - b) die fachliche Gemeinschaftsbetreuung und Beratung in Anspruch zu nehmen.
- (5) Den ordentlichen Mitgliedern steht ferner das Recht zu
 - a) bei den Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung nach Maßgabe dieser Satzung mitzubestimmen und Anträge einzubringen.
 - b) ein Amt zu übernehmen

§ 8 Verhängung von Geldbußen bei Verletzung von Vereinspflichten

Ein Mitglied, das trotz schriftlicher Abmahnung die ihm obliegende Vereinsvorschriften kann vom Vorstand mit einer Geldbuße bis zum Höchstbetrag von 500 € belegt werden. Der Bußgeldbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
Das Mitglied kann innerhalb eines Monats beim Vorstand Widerspruch einlegen. Dieser hat dann erneut über das auferlegte Bußgeld zu entscheiden.
Ein nochmaliger Widerspruch ist von der Mitgliederversammlung zu entscheiden, wobei dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben ist.
Eine erneute Verhängung von Geldbußen ist bei erneuter Pflichtverletzung zulässig

§ 9 Die Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 10)
 - b) der Vorstand (§12)
- (2) Für besondere Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.

§ 10 Die Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, mindestens jedoch einmal innerhalb des Geschäftsjahres. Sie ist ferner zu berufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Mitgliederversammlungen sind durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter, mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen. Aushang in der Gartenanlage genügt.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt in Vereinsangelegenheiten, soweit hierfür nicht ein anderes Organ zuständig ist. Ihr obliegen vor allem:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes, der Berichte der Revisoren und der Tätigkeitsberichte (Fachberatung usw.),
 - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes mit den im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben
 - d) Festsetzung der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages, der Unterpachtgebühr, Umlagen und sonstiger Beiträge und sowie die Beschlussfassung über Rücklagen,
 - e) turnusmäßige Wahl von Vorstandsmitgliedern,
 - f) turnusmäßige Wahl von zwei Kassenprüfern, die unabhängig vom Vorstand mindestens jährlich die Vereinskasse zu prüfen und hierüber zu berichten haben,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
 - h) die Beschlussfassung über Ausschließungsanträge und Widersprüche gegen Bußgeldbescheide des Vorstandes
 - i) Abberufung von Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung in ein Amt gewählt worden sind,
 - j) Entscheidungen über Anträge und Beschwerden sowie über wichtige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden,
 - k) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, der Gartenordnung und über die Auflösung des Vereins,
 - l) Beschlussfassung über andere Angelegenheiten, soweit ihr diese durch Satzungsbestimmungen zugewiesen sind.
- (5) Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden, die den Mitgliedern mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wurden. Anträge zu den Tagesordnungspunkten können schriftlich und mündlich jederzeit gestellt werden.
- (6) Ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlungen sind – unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder – beschlussfähig. Sie werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, geleitet.
- (7) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen, auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder jedoch schriftlich durch Stimmzettel. Bei Abstimmungen zählt für jede Kleingartenparzelle nur eine Stimme. Bei einer Mehrzahl von Garten-Unterpächtern kann die Stimme pro Garten nur einheitlich abgegeben werden. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen. Eine Briefwahl ist ausgeschlossen.
- (8) Beschlüsse, durch welche die Satzung abgeändert wird, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

- (9) Die Änderung des Zwecks sowie die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung, welche hierzu besonders einzuberufen ist, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder hierbei anwesend ist. Wird die erforderliche Anzahl nicht erreicht, wird in einer neu einberufenen Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, mit Zweidrittelstimmenmehrheit beschlossen.
- (10) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich an die Adresse des Vorstandes, die in der Einladung zur Mitgliederversammlung angegeben ist, eingereicht werden. Verspätete Anträge (Dringlichkeitsanträge) können in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, wenn mindestens ein Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
Anträge auf Auflösung des Vereins, Änderung der Satzung oder Gartenordnung oder Anträge, die eine wesentliche Belastung des Vereins bedeuten, dürfen nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.
- (11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind binnen Monatsfrist zu protokollieren und von dem Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 3 Monaten nach der Mitgliederversammlung kein Widerspruch erfolgt. Kann ein Widerspruch nicht ausgeräumt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung hierüber.

§ 11 Wahlen

Für die Wahlen wird bestimmt:

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes durch Handaufheben einen Wahlausschuss, der die Wahl leitet, die Stimmen zählt, das Wahlergebnis bekannt gibt und die Gewählten befragt, ob sie die Wahl annehmen.
Der Wahlausschuss umfasst 3 Mitglieder, die zugleich auch die Tätigkeit der Mandatsprüfungskommission mit der Aufgabe die Stimmberechtigung und Anzahl der Stimmberechtigten festzustellen ausüben.
- (2) Bei Wahlen gilt: Gewählt ist, wer in einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren kann durch Handaufheben erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt und nur ein Wahlvorschlag für das jeweilige Amt vorliegt.
- (4) Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied des Vereins. Ein Mitglied kann auch gewählt werden, wenn es nicht in der Mitgliederversammlung anwesend ist. In diesem Fall muss es jedoch vorher gegenüber dem Vorstand schriftlich erklären, dass es der Wahl zustimmen wird.
Nach der Wahl des Wahlausschusses übergibt der Vorstand des Vereins diesem die schriftliche Zustimmungserklärung abwesender Mitglieder.
- (5) Über die Ergebnisse der Wahlen hat der Wahlausschuss eine Niederschrift zu fertigen und zu unterschreiben.

§ 12 Der Vorstand des Vereins und seine Zusammensetzung

- (1) Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Schriftführer
 - d) der stellvertretende Schriftführer
 - e) der Kassierer
 - f) der stellvertretende KassierVorstandsmitglieder müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein; die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur Wahl eines Nachfolgers auf der nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung für die Restamtszeit eine Neuwahl vorzunehmen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassierer. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB in Gemeinschaft vertreten, von denen eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.

§ 13 Das Verfahren in den Vorstandssitzungen und die Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des Vorstandes bekannt zu geben.
- (3) Sitzungen des Vorstandes sind bei Bedarf und spätestens 6 Tage vor einer Mitgliederversammlung einzuberufen.

- (4) Dem Vorstand obliegen vor allem folgende Aufgaben:
- a) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder,
 - b) die Stellung eines Ausschlussantrags von ordentlichen Mitgliedern (vgl. §5, 3-5)
 - c) die Ausschluss von außerordentlichen Mitgliedern.
 - d) die Unterverpachtung des Kleingartens an Mitglieder,
 - e) die Kündigung des Kleingartens gem. §§ 8 und 9 (1) Bundeskleingartengesetz,
 - f) die Schlichtung von Streitfällen aus dieser Satzung und dem Pachtvertrag gemäß §§ 21, 22 sowie die Erteilung von Verweisen und Verwarnungen,
 - f) die Vorberatung von Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen,
 - g) die Vorprüfung der Jahresrechnung und die Vorbereitung des Haushaltsplanes,
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern gem. Beschluss Mitgliederversammlung
 - i) die Festlegung der Gemeinschaftsarbeit einschließlich Vertretung und finanzieller Abgeltung bei Säumnis gem. Beschluss Mitgliederversammlung
 - k) die Bestellung des Wertermittlers bzw. des Wertermittlungsausschusses,
 - l) die Behandlung von Einwänden des scheidenden Nutzungsberechtigten gegen die Wertermittlung,
 - m) die Erledigung besonderer Aufgaben, die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen werden,
 - n) die Einrichtung und Besetzung von Ausschüssen zur Durchführung von besonderen oder vorübergehenden Vereinsaufgaben,
 - o) die Festlegung der Grundsätze der Gartenbewirtschaftung und -gestaltung (siehe Gartenordnung)
- (5) Der Vorstand veranlasst die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen. Er hält die Mitglieder dazu an, Ihre Pflichten in der Gartenanlage und im Einzelgarten zu erfüllen. Er bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor.
- (6) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben über einen Geschäftsverteilungsplan und eine Aufgabenbeschreibung für die einzelnen Vorstandsmitglieder beschließen.
- (7) Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen und darin die Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Niederschriften sind von ihm und dem Sitzungs- oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
Der stellvertretende Schriftführer vertritt den Schriftführer.
- (8) Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, zieht Aufnahmegebühr, Pachtzins, Beiträge, Umlagen und Ersatzgelder ein, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er weist Gegenstände und Geräte des Vereins sowie dessen Vermögen in einem Verzeichnis nach und hat in besonderen Fällen dem Vorstand einen mit Belegen versehenen Kassenbericht vorzulegen. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Er darf Zahlungen für Vereinszwecke nur nach Absprache mit dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters, leisten, es sei denn, es handelt sich um laufende Verbindlichkeiten. Nicht benötigte Bankbestände sind verzinslich anzulegen.
Der stellvertretende Kassier vertritt den Kassier.
- (9) Die Vorstandsmitglieder haben den Kassenprüfern über die Geschäftsführung Auskunft zu erteilen und ihnen in den Schriftverkehr sowie in Bücher, Belege, Verzeichnisse und Bestände Einsicht zu gewähren.

§ 14 Revisoren

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Revisoren auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl. Die Revisoren können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden, an denen sie beratend teilnehmen.

- (1) Scheidet ein Revisor innerhalb der Wahlperiode aus dem Verein aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode ein Mitglied in dieses Amt gewählt.
- (2) Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, die Rechnungsbelege, die Eintragungen im Kassenbuch und das Vereinsvermögen nach freiem Ermessen, oder auf Verlangen des Vorstandes, jährlich mindestens einmal zu prüfen.
- (3) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die dem Vorstand zu übergeben ist. Die gesammelten Revisionsniederschriften sind in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 15 Die Aufwandsentschädigungen und Arbeitsverträge

- (1) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jedoch kann den Vorstandsmitgliedern und den Kassenprüfern der entstandene Aufwand entsprechend den steuerrechtlichen Vorschriften erstattet werden.
- (2) Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, können hauptamtliche Kräfte eingestellt werden. Hier ist insbesondere auf die Angemessenheit der Vergütung ein besonderes Augenmerk zu richten. Weiterhin ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen, der die Vergütung und die Arbeitszeit regelt. Der Arbeitsvertrag ist vom Vorstand zu genehmigen.

§ 16 Eigentumsbegriff

Alle dem Gemeinwesen des Vereins dienenden Bauwerke, Einrichtungen und Geräte, die von den Mitgliedern durch eigene Arbeitsleistung, durch finanzielle oder materielle Beiträge errichtet oder angeschafft worden sind, werden Eigentum des Vereins.

§ 17 Die Auflösung des Vereins

Wird die Auflösung des Kleingärtnervereins oder die Veränderungen des Zweckes und der Aufgaben (§ 3) auf einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung in ordnungsmäßiger Weise beschlossen, so erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Verband für Arten- und Biotopschutz (oder dessen Rechtsnachfolger), der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der unter § 3 der Satzung gemeinnützigen genannten Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Veröffentlichungen

Bekanntmachungen an der Anschlagtafel in der Kleingartenanlage des Vereins sind rechtsverbindlich und –wirksam mit Ausnahme der Einladungen zu den Mitgliederversammlungen.

Teil II: Rechte und Pflichten aus dem Unterpachtvertrag

§ 19 Der Erwerb des Pachtrechts an dem Einzelgarten

- (1) Der Kleingärtner erwirbt als Mitglied des Vereins sein Nutzungsrecht an dem Einzelgarten durch Abschluss eines Kleingarten-Unterpachtvertrages mit dem Vorstand auf der Grundlage der Entscheidung des Vorstandes (§ 13 Abs.4, d).
- (2) Voraussetzung sind die schriftliche Zuweisung eines Gartens durch den Vorstand und der Abschluss einer gesonderten Unterpachtvereinbarung (Nutzungsvertrag) unter Anerkennung der Verbindlichkeit der Satzung und der in den Teilen II bis IV getroffenen Regelungen.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes sowie die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (4) Das Kleingarten-Unterpachtverhältnis kann auch mit Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern, die Mitglieder sind, begründet werden. In diesem Fall weist der Vorstand beiden Ehegatten oder Partnern auf Antrag den Garten gemeinsam zu.
- (5) Es ist ausreichend, wenn Erklärungen des Vereins gegenüber einem Mit-Unterpächter abgegeben werden.

§ 20 Die Rechte und Pflichten aus dem Pachtvertrag

- (1) Der Unterpächter hat aufgrund des zwischen ihm und der Kleingärtnerorganisation begründeten Kleingartenpachtverhältnisses das Recht und die Pflicht zur kleingärtnerischen Nutzung des ihm zugewiesenen Gartens.
- (2) Er ist berechtigt und verpflichtet, bei der Gestaltung und Unterhaltung der Gartenanlage mitzuwirken. Anfallende Kosten tragen die Unterpächter einer Anlage anteilig.
- (3) Die nach dem Pachtvertrag zu entrichtende Pacht ist an den Verein unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 1 S. 2 Bundeskleingartengesetz termingerecht zu entrichten.

§ 21 Die Nutzung des Gartens durch den Unterpächter

- (1) Der Unterpächter ist nicht berechtigt, seinen Garten ganz oder teilweise einem anderen zu überlassen. Gewerbsmäßige Nutzung und Betätigung sind untersagt.
- (2) Dauerbewohnen der Laube ist unzulässig; gelegentliches Übernachten jedoch erlaubt.

§ 22 Die Pflichten des Vereins als Unterverpächter gegenüber Dritten

Verpflichtungen des Vereins gegenüber Dritten (z.B. dem Grundstückseigentümer, Nachbarn oder sonstigen Betroffenen) sind, soweit sie den Nutzer des Gartens betreffen, von diesem als Vertragspflicht aus dem Pachtverhältnis zu erfüllen. Dazu gehören insbesondere Unterlassungs-, Beseitigungs-, Duldungs- und Handlungspflichten.

§ 23 Die Beendigung des Unterpachtverhältnisses und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten

- (1) Das Kleingarten-Unterpachtverhältnis zwischen Organisation und Unterpächter endet:
 - a) durch einvernehmliche Aufhebung zwischen Verein und Unterpächter,
 - b) bei Kündigung durch den Verein nach Maßgabe der §§ 7, 8, 9 Abs. 1 Ziffern 1, 2, 5 Bundeskleingartengesetz,
 - c) bei Tod des Unterpächters gemäß § 12 Bundeskleingartengesetz,
 - d) durch schriftliche Kündigung des Unterpächters mit einer Frist von sechs Monaten, spätestens bis zum 3. Werktag im Juni eines Jahres zum Ablauf des 30.11. desselben Jahres.
- (2) Nach Beendigung des Kleingarten-Unterpachtverhältnisses ist der Garten in einem solchen Zustand herauszugeben, wie er sich aus einer ordnungsmäßigen kleingärtnerischen Nutzung gemäß § 1 (1) Ziffer 1 Bundeskleingartengesetz ergibt. Maßgebend sind auch ein eventuell bestehender Bepflanzungs- und Sanierungsplan, sowie hierzu gefasste Vereinsbeschlüsse.
- (3) Der Unterpächter ist verpflichtet, den Garten vor der Rückgabe, spätestens bis zum Ablauf des Unterpachtverhältnisses, in einen ordnungsmäßigen Zustand zu versetzen. Nicht zulässige, störende oder dem Gartennachfolger nicht zumutbare Einrichtungen und Gegenstände hat er zu entfernen; dies bezieht sich sowohl auf die Laube als auch auf den Aufwuchs. Der Verein ist nach Beschluss des Vorstandes und nach schriftlicher angemessener Fristsetzung durch den Vorstand berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Garteninhabers durchführen zu lassen. Dieser ist zur Duldung der Veränderungs- und Entfernungsmaßnahmen verpflichtet. Im Übrigen gilt § 24 Abs. 3 entsprechend.
- (4) Nach Beendigung des Unterpachtverhältnisses erfolgt die Verwaltung der entschädigungspflichtigen Gegenstände durch den Verein als Treuhänder für den bisherigen Unterpächter bis zum Zeitpunkt einer Neuverpachtung.
- (5) Gibt der Unterpächter den Kleingarten nach Ablauf der Pachtzeit nicht zurück oder nutzt er mit oder ohne Zustimmung des Vereins den Garten weiter, so hat er an den Verein eine Entschädigung nach § 546 a BGB zu leisten.
- (6) Wird die Nutzung nach Beendigung des Unterpachtverhältnisses fortgesetzt, führt dies nicht zu einer Verlängerung des Unterpachtverhältnisses; § 545 BGB gilt nicht.

§ 24 Die Abwicklung des beendeten Pachtverhältnisses

- (1) Der Unterpächter hat die der kleingärtnerischen Nutzung dienenden Einrichtungen, Anlagen und Anpflanzungen bei Beendigung des Pachtverhältnisses zurückzulassen, sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen wurden. Er ist verpflichtet, diese dem Nachfolge-Unterpächter zu übereignen; er bevollmächtigt den Verein, vertreten durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, diese Übereignung an den Nachfolge-Unterpächter für ihn vorzunehmen. Er hat Anspruch auf angemessene Entschädigung dieser Werte. Soweit der Verein nach den nachfolgenden Bestimmungen an den bisherigen Unterpächter einen Entschädigungsbetrag zahlt, tritt er damit nur in Vorlage für den Nachfolge-Unterpächter.

- (2) Der Entschädigungsbetrag wird auf der Grundlage der Richtlinien des Landesverbandes bayerischer Kleingärtner e. V. für die Wertermittlung von Aufwuchs, Gartenlauben und sonstigen Einrichtungen in Kleingärten durch den vom Vorstand beauftragten Wertermittler (Ausschuss) ermittelt. Der Vorstand übersendet dem Unterpächter eine Abschrift des Wertermittlungsprotokolls mit dem schriftlichen Hinweis, dass eventuelle Einwände innerhalb von 2 Wochen schriftlich erhoben werden können. Nach Ablauf der Frist stellt der Vorstand ggf. nach Überprüfung von Einwendungen abschließend die Entschädigungssumme schriftlich fest und stellt das Ergebnis dem Unterpächter zu.
- (3) Der Entschädigungsbetrag ist um die Kosten zu kürzen, die erforderlich sind, um den Garten in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, u. a. um nicht zugelassene Gegenstände zu entfernen. Der Betrag dieser Kosten ist in der Wertfeststellung gesondert auszuweisen. Die zu entfernenden Gegenstände sind nur dann zu entschädigen, sofern die Entsorgung mit finanziellem Aufwand verbunden ist. Die Kosten der Wertermittlung trägt der abgebende Unterpächter. Das Wertermittlungsergebnis ist auch dem Gartennachfolger schriftlich bekannt zu geben. Ein höherer Entschädigungsbetrag als der durch Wertermittlung festgestellte darf weder geleistet noch entgegengenommen werden. Für die Beseitigung von Mängeln und Gegenständen, die erst nach dem Zeitpunkt der Wertermittlung erkannt und festgestellt werden, ist für die Dauer von sechs Monaten ab Datum der Übergabe eines Gartens eine Sicherheitsleistung von 10% des Schätzwertes, mindestens jedoch 250,00 EUR, einzubehalten. Dieser Betrag ist nicht zu verzinsen.
- (4) Der Verein ist berechtigt und verpflichtet, die Zahlung des Entschädigungsbetrages von dem Nachfolge-Unterpächter an sich zu verlangen und vor der Weitergabe an den früheren Unterpächter etwaige Kosten und Gegenforderungen einzubehalten.
Ist nach Herausgabe des Gartens an den Verein kein Nachfolger vorhanden oder kann der Garten zu dem festgestellten Betrag nicht vergeben werden, so hat der frühere Unterpächter keinen sofort erfüllbaren Anspruch gegen den Verein auf Entschädigung. Diese kann er nur in solcher Höhe und erst dann verlangen, wenn der Verein von dem Nachfolger eine entsprechende Zahlung erhalten hat.
- (5) Kann der Garten zu dem als angemessenen Ausgleich ermittelten Betrag nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Pachtverhältnisses durch den Verein weitervergeben werden, hat der Vorstand mit dem ausgeschiedenen Unterpächter eine Einigung über eine billige Entschädigung anzustreben. Kommt keine Einigung zustande, so ist der Vorstand berechtigt, den Entschädigungsbetrag nach billigem Ermessen gem. § 317 Abs. 1 BGB niedriger festzusetzen. Der Betrag sollte 70% des festgestellten Wertes nicht unterschreiten. Diese Entscheidung ist dem scheidenden Unterpächter schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
- (6) Kann der Unterpächter nicht wenigstens mit 70% des Wertes der zurückzulassenden Einrichtungen abgefunden werden und kann eine Einigung über eine niedrigere Abgeltung nicht erreicht werden, bleibt ihm das Wegnahmerecht (§§ 539 Abs. 2, 581 Abs. 2 BGB) vorbehalten. Dieses Recht ist binnen 3-Monatsfrist auszuüben. Die Frist beginnt mit dem festgestellten Scheitern der Einigungsbemühungen.
- (7) Ist ein Gartennachfolger nicht vorhanden, so ist die einstweilige Bearbeitung und Pflege des Gartens nach Beendigung des Kleingartenpachtverhältnisses bis zur Weitervergabe vereinsseitig zu regeln.

§ 25 Die Abwicklung des Pachtverhältnisses bei Tod eines Unterpächters

- (1) Bei Tod des Unterpächters (§ 12 Bundeskleingartengesetz) werden Rechtsnachfolger dessen Erben, jedoch ohne Anspruch auf weitere Fortsetzung des Kleingartenpachtverhältnisses. Die Erbfolge ist durch eröffnetes notarielles Testament oder Erbschein nachzuweisen.
- (2) Der Entschädigungsbetrag ist an den oder die Erben auszusahlen. Besteht Ungewissheit über die Anspruchsberechtigten, kann der Verein den Entschädigungsbetrag zugunsten der Erben unter Verzicht auf die Rücknahme bei der Hinterlegungsstelle des zuständigen Amtsgerichts hinterlegen. Er wird damit von seiner Leistungspflicht frei.
- (3) Ein Kleingartenpachtvertrag, den Eheleute gemeinschaftlich geschlossen haben, wird beim Tode eines Ehegatten mit dem überlebenden Ehegatten fortgesetzt; dasselbe gilt für Partner einer Lebenspartnerschaft. Eine Entschädigungszahlung durch den Verein findet in diesem Falle nicht statt. Die Auseinandersetzung ist Sache des überlebenden Unterpächters und der Erben untereinander.
- (4) Ein Eintrittsrecht beim Tod eines bisherigen Allein-Unterpächters für seinen Ehegatten, Kinder oder Lebenspartner besteht nicht. Eine Übernahme durch Ehegatten, Kinder oder Lebenspartner ist durch Beschluss des Vorstandes aber möglich. (siehe §19)

§ 26 Die Abwicklung des Pachtverhältnisses bei der Kündigung der Gesamtanlage

Muss eine Kleingartenanlage infolge wirksamer Kündigung durch den Verpächter oder Grundstückseigentümer ganz oder teilweise herausgegeben werden (§ 9 Abs. 1, Ziffern 4-6 Bundeskleingartengesetz), erhält die dabei anfallende Entschädigung der Unterpächter für den Kleingarten und der Verein für die vereinseigenen Einrichtungen. Die Mittel sind zur Pflege der Kleingartenanlage zu verwenden.

Teil III Gartenordnung

§ 27 Die pachtrechtlichen Grundlagen

- (1) Die Kleingartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns. Sie ist als Gemeinschaftsanlage einzurichten, zu nutzen und der Allgemeinheit als Begegnungs- und Erholungsstätte zugänglich zu machen, deshalb sind die Tore zur Kleingartenanlage während der Gartensaison von April bis Oktober tagsüber geöffnet zu halten.
- (2) Diese Gartenordnung gilt, soweit ihr nicht Vereinbarungen mit Dritten und daraus resultierende Beschränkungen sowie öffentlich rechtliche Vorschriften und Satzungen entgegenstehen. Diese haben gegenüber der Gartenordnung insoweit Vorrang.
- (3) Grundlage sind die mit den Grundstückseigentümern abgeschlossenen Generalpachtverträge und der mit der Landshauptstadt München abgeschlossene Städtebauliche Vertrag. Daraus ergeben sich für Mitglieder und Garten-Unterpächter gemeinsame Aufgaben und Pflichten.

- (4) Wird die Kleingartenanlage umgestaltet, ist der Garten-Unterpächter zur Duldung notwendiger Veränderungen und zur Mitwirkung verpflichtet. § 9 Abs. 1 Ziffer 2 Bundeskleingartengesetz bleibt unberührt.
- (5) Die Neuverpachtung eines Gartens ist nur über den Vereinsvorstand möglich.
Die Gartenparzellen dürfen von den Unterpächtern nicht unterverpachtet werden. Eine Unterverpachtung führt zur sofortigen Kündigung!

§ 28 Die Pflege der Gemeinschaftsanlage und deren Unterhaltung

- (1) Die Pflege und Unterhaltung der Kleingartenanlage und der Streuwiese im Rahmen der ARGE Streuwiese sind Aufgaben des Vereins, soweit diese nicht einem Dritten obliegen. Dabei können die Garten-Unterpächter zu Arbeitsleistungen bzw. durch Umlagen in Geld durch den Vorstand herangezogen werden.
- (2) Art, Umfang und Durchführung von Gemeinschaftsarbeit zur Pflege und Erhaltung der Kleingartenanlage werden vom Vorstand beschlossen und für alle Kleingarten-Unterpächter verbindlich festgelegt.
- (3) Erbringt der Unterpächter die festgelegte Gemeinschaftsarbeit nicht, so tritt an deren Stelle ein vom Unterpächter zu zahlender angemessener Geldbetrag.
- (4) Vertretung und Ersatzleistung sind in Ausnahmefällen zulässig.
- (5) Ehrenamtliche Tätigkeit in einer Kleingärtnerorganisation wird auf die Gemeinschaftsarbeit angerechnet.
- (6) Abgeleistete Mehrarbeitsstunden sind nicht auf die folgenden Jahre übertragbar und werden nicht entschädigt; über Ausnahmeregelungen entscheidet der Vorstand.

§ 29 Die Grundsätze der Gartenbewirtschaftung und Gartengestaltung

- (1) Der Unterpächter ist für die ordnungsgemäße Anlage sowie die laufende Pflege und Unterhaltung des Gartens nach Maßgabe des Pachtvertrages und dieser Gartenordnung selbst verantwortlich.
- (2) Bei längerer Abwesenheit ist der Vorstand zu unterrichten. Kann ein Unterpächter aus gesundheitlichen oder körperlichen Gründen seinen Garten nicht selbst bearbeiten, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Vereinsvorstandes einen Betreuer einsetzen. Die Genehmigung muss jährlich erneuert werden.
- (3) Der Kompost ist so anzulegen, dass die nachbarschaftlichen Belange und die Sicht von der Wegseite her nicht beeinträchtigt werden, idealerweise auf der Rückseite des Grundstückes und nicht an der Wegseite. Außerdem muss er im genügendem Abstand (ca. 7m) von der Wasserstelle (Brunnen etc.) entfernt sein.
- (4) Aushebungen für Abwässer und Abfälle sowie offene Wasserstellen sind nicht gestattet.

- (5) Sämtliche Reparaturausführungen an Kraftfahrzeugen und Geräten mit Verbrennungsmotoren, sowie Waschen, Ölwechsel und Lackierarbeiten sind strengstens untersagt.
- (6) Der Einsatz von wachstumshemmenden Mitteln, Herbiziden, mineralischen Düngern und nicht biologisch abbaubaren Pflanzenschutzmitteln im Einzelgarten ist untersagt.
- (7) Die Düngung des Gartens erfolgt in erster Linie mit Kompost und anderen organischen Düngern.
- (8) In den Parzellen dürfen keine hochwachsenden Laubbäume gepflanzt werden. Nadelbäume, sowie Thujen sind untersagt.
Laub und Obstbäume dürfen nicht höher sein als 5m. Bereits bestehende Bäume sind genehmigt sofern vom Planungsreferat im Benehmen mit dem Vorsitzenden im Rahmen der Legalisierung eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist..
- (9) Der Brunnen muss genehmigt und mit dem Schild „kein Trinkwasser“ gut sichtbar gekennzeichnet sein.
Bei abgenommener Pumpe muss das Steigrohr mit einer schraubbaren Metallkappe abgedeckt werden, um eine Verschmutzung des Grundwassers zu vermeiden.
- (10) In der Gartenanlage ist das Verbrennen jeglicher Materialien, insbesondere Abfall ausdrücklich verboten. Es ist nur erlaubt Anzündmaterial für den Grill zu verbrennen.
- (11) Hecken und Zäune zwischen den einzelnen Gärten sind nicht zugelassen. Hecken auf der Wegseite und Außenseite der Gartenanlage sind erlaubt.

§ 30 Die Zulässigkeit baulicher und sonstiger Einrichtungen

- (1) Art und Umfang der Nutzung der Gartenparzelle ergeben sich aus dem Zwischen- bzw. Generalpachtvertrag, dem Unterpachtvertrag, dem Bundeskleingartengesetz und dem vom Kleingartenverein am Erlbach e.V. mit der Landeshauptstadt München geschlossenen städtebaulichen Vertrag.
- (2) Lauben sind der kleingärtnerischen Nutzung dienende Einrichtungen; sie dürfen nur in der zulässigen Größe 24 m² einschließlich überdachten Freisitz errichtet werden. Es darf pro Parzelle nur eine Laube errichtet werden. Der Abstand zu den Parzellengrenzen muss mindestens die Hälfte der Gebäudehöhe betragen.
- (3) Das ständige Bewohnen der Gartenlauben, sowie deren Überlassung an Dritte sind nicht erlaubt. Dagegen bestehen gegen gelegentliche Übernachtung des Unterpächters an Wochenenden und während des Urlaubs keine Einwendungen.
- (4) Jeder Gartenbesitzer muss eine Campingtoilette (umweltfreundlich) besitzen. Die Entleerung der Behälter darf weder im Gartenbereich noch in den umliegenden Wiesen, Feldern und Wäldern erfolgen (Landschafts- und Wasserschutzgebiet!).
- (5) Kaminöfen und andere Feuerungsanlagen sind gem. Städtebaulichen Vertrag nicht zugelassen

§ 31 Die Unterhaltung und Nutzung der Wegeflächen und die Pflege des Begleitgrüns

- (1) Die Wegeunterhaltung und Pflege des Begleitgrüns incl. der ökologische Ausgleichsfläche sind Gemeinschaftspflichten, soweit sie nicht Dritten obliegen. Hauptwege und Plätze innerhalb und gegebenenfalls auch außerhalb der Kleingartenanlage sind sauber und verkehrssicher zu halten; bestehende vertragliche Vereinbarungen und gesetzliche Vorschriften (Verkehrssicherungspflichten) sind zu beachten.
- (2) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art ist untersagt. Ausnahmen gestattet der Vorstand.

§ 32 Die Zulassung der Tierhaltung

Es ist untersagt, Groß- und Kleinvieh sowie Hunde, Katzen und Tauben zu halten.
Mitgeführte Hunde sind anzuleinen.

§ 33 Die Folge vertragswidrigen Verhaltens

- (1) Mitglieder und Garten-Unterpächter haben zur Pflege des Gemeinschaftslebens beizutragen, Ruhe und Ordnung zu halten und gute Nachbarschaft zu pflegen.
- (2) Der Vorstand achtet auf Einhaltung der Gartenordnung. Seinen Weisungen und Abmahnungen ist Folge zu leisten. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei einer der kleingärtnerischen Nutzung widersprechenden Bewirtschaftung des Kleingartens, darf er diesen ohne vorherige Anmeldung betreten.
- (3) Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Vorstandes nicht behoben oder nicht unterlassen werden, sind eine Verletzung des Unterpachtvertrages und berechtigen zur Kündigung des Unterpachtvertrages.

§ 34 Öffnungs,- Arbeits- und Ruhezeitenzeiten

Die Gartenanlage ist vom 1. November bis 31. März geschlossen
und vom 1. April bis 31. Oktober geöffnet.
Tägliche Öffnungszeiten von 8.00 bis 18.00 Uhr

Ruhestörende Arbeiten dürfen nur:

Montag – Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
und Samstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
ausgeführt werden.

Ruhestörende Arbeiten sind alle im Hauswesen und Garten anfallenden lärmenden Arbeiten, insbesondere das Hämmern, Sägen und Hacken von Holz und die Benutzung von Rasenmähern und sonstigen Maschinen mit Verbrennungsmotoren.

Arbeiten, die von Firmen geleistet werden, können auch außerhalb der Arbeitszeiten durchgeführt werden. Hierfür ist jedoch eine Anmeldung und Genehmigung bei der Vorstandschaft erforderlich.

Ab 22.00 Uhr ist absolute Ruhe zu halten.

Teil IV: Schlussbestimmungen

§ 35 Die Aufhebung der bisherigen Satzung

Die Regelungen der bisherigen Satzung werden aufgehoben und durch diese ersetzt.

§ 36 Das Recht des Vorstandes zur Satzungsänderung oder Ergänzung

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen redaktioneller Art selbständig vorzunehmen, auch soweit sie vom Registergericht gefordert werden.
- (2) Angenommen in der Mitgliederversammlung am 07.04.2016

Änderungen am 24.08.2021 vorgenommen durch den Vorsitzenden Ralf Lehmann:

- Nummerierung der Paragraphen wurde durchgängig gemacht.
- Das Erscheinungsbild wurde leicht verändert.
- Textuelle Änderungen fanden nicht statt. Der Text entspricht nun der im April 2016 beim Amtsgericht eingetragenen Satzung.

München, den 24.08.2021

Vorsitzender Ralf Lehmann

stv. Vorsitzende Carmen Neumayr